

Stadtentwicklungsamt - Vermessung	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4

Stadtentwicklungsamt - Vermessung

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90279-2267

Fax: (030) 90279-2926

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/vermessung-und-geoinformation/>

E-Mail: vermessung@ba-spandau.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlgerechter Aufzug nur bis zum 3.OG

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-15.00 Uhr

Dienstag: 09:00-13.00 Uhr

Mittwoch: 09:00-15.00 Uhr

Donnerstag: 09:00-15.00 Uhr

Freitag: 09:00-14.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do und Fr nach telefonischer Terminvereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.2km [S Spandau Bhf](#)

S3, S9

U-Bahn

0.1km [S+U Rathaus Spandau](#)

U7

Bus

0km [S+U Rathaus Spandau](#)

638, 130, 135, 237, M32, 134, N30, N34, M36, M45, 671, 136, 337, N7,
X33, X37, X36, 137, M37

0.2km [Berlin, Brunsbütteler Damm/Ruhlebener Str.](#)

M45, X37



Bahn

0.2km [S Spandau Bhf](#)

RE6, RE1, RE8, RE4, RE2, RB21, RB10, RB14

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht

Grundsätzlich sind alle neu errichteten Gebäude und baulichen Veränderungen des Gebäudegrundrisses für die Fortführung des Liegenschaftskatasters vermessen zu lassen. Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung haben Grundstücks-, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde.

Die Gebäudevermessungspflicht unterliegt nicht der Verjährung und geht bei Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer über.

Voraussetzungen

- **Gebäudevermessungspflicht**

Die Gebäudevermessungspflicht entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung so weit fertiggestellt ist, dass sich der Gebäudegrundriss in Bezug auf die Darstellung in der Flurkarte (1:1000) nicht mehr wesentlich ändert (das heißt, wenn das Gebäude als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertiggestellt worden ist). Ab diesem Zeitpunkt und spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes ist sie in Auftrag zu geben. Gebäudevermessungen werden durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) durchgeführt und von diesen spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung beim Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht.

Erforderliche Unterlagen

- **Es werden keine Unterlagen zur Antragstellung benötigt.**

Gebühren

Die Kosten werden entsprechend der Geschossfläche der Gebäude berechnet.

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96bVIVergO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

Weiterführende Informationen

- **Flyer "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht"**
(http://www.berlin.de/vermessungsamter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf)